



Zentrale Beratungsstelle „Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung“ (ZBS-AuF III)

ARBEITSHILFE - NR. 3B

SACHSTAND 01.03.2024

Wer erhält eine Ausbildungsduldung?

Herausgeber:

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Fachbereich Projektentwicklung

Projekt ZBS AuF III

Knappsbrink 58
D - 49080 Osnabrück

E-Mail: zbs-auf@caritas-os.de

Internet: <http://www.zbs-auf.info>

Impressum:

<https://www.caritas-os.de/impressum/start>

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Die Inhalte dieser Information geben die Rechtsauffassung der Verfasser wieder und sind urheberrechtlich geschützt. Eine Nutzung für eigene Zwecke ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet.

Das Dokument wird analog zu aktuellen Rechtsentwicklungen aktualisiert. Bitte nutzen Sie daher stets die neuste Version des Dokuments, das auf unserer Website zu finden ist.



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung





Vorbemerkung

Seit August 2016 können Geflüchtete eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens beenden und anschließend in Deutschland als Fachkraft arbeiten. Sie können für die Dauer der Ausbildung eine sog. Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten, die ihren Aufenthalt in Deutschland zunächst für die Dauer der Ausbildung sichert. Wenn sie außerdem ihren Lebensunterhalt selbst sichern können und die Passpflicht erfüllen, können sie anstelle der Ausbildungsduldung seit 01.03.2024 eine **Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis** erhalten (**zu den Einzelheiten vgl. Arbeitshilfe 3a**).

Zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG hat die **Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung (ZBS AuF III)** im Nachfolgenden die wesentlichen Informationen zusammengestellt:

1. Wann brauchen Geflüchtete eine Ausbildungsduldung?

Hierfür ist entscheidend, welches Aufenthaltspapier vorliegt. Mit einer Aufenthaltsgestattung haben Geflüchtete ein Aufenthaltsrecht, weil sie sich im laufenden Asylverfahren befinden, das unabhängig von der Ausbildung ist. Mit einer Aufenthaltserlaubnis, erteilt u. a. nach einem erfolgreichen Asylverfahren, besteht ebenfalls ein ausbildungsunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Nur wenn der Asylantrag endgültig abgelehnt wird und auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht gegeben ist, können Geflüchtete ihren Aufenthalt in Deutschland durch eine Ausbildungsduldung sichern.

2. Für welche Ausbildungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Eine Ausbildungsduldung wird erteilt bei Aufnahme oder Fortsetzung

- einer mindestens **zweijährigen betrieblichen oder schulischen** Berufsausbildung oder

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





- einer Assistenz- oder Helferausbildung, wenn
 - an sie eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen (vgl. [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit) anschlussfähig ist und
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

3. Wann wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

a. Kein Bestehen eines Arbeitsverbotes nach § 60 Abs. 6 AufenthG

Ein **Arbeitsverbot** liegt vor, wenn Personen

- aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, insbesondere wegen falscher Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit oder wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung
- aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaaten** (Westbalkanstaaten, Georgien, Ghana, Republik Moldau und Senegal) kommen und
 - ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde oder
 - kein Asylantrag gestellt wurde
 - Ausnahmen vom Arbeitsverbot: bei Rücknahme oder Verzicht auf einen Asylantrag u.a. bei unbegleiteten Minderjährigen möglich
 - **Sonderregelung** für Personen aus **Georgien** und der **Republik Moldau**: Für sie besteht nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung nur dann ein Arbeitsverbot, wenn sie
 - nach 30.08.2023 Asyl beantragt oder
 - sich nach 30.08.2023 ohne Asylantragstellung geduldet im Inland aufgehalten haben.
- eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

b. Klärung der Identität

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist die Klärung der Identität. Der relevante Zeitraum hierfür ist bei:

- Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





- Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
- Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise.

Die Frist gilt als gewahrt,

- wenn alle erforderlichen und **zumutbaren Maßnahmen** ergriffen wurden und
- die Identität unverschuldet erst nach dieser Frist geklärt werden kann.

Wenn die erforderlichen und zumutbaren **Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen** wurden, **kann** eine Ausbildungsduldung auch **ohne sie erteilt** werden.

Nach den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums muss hierbei vor allem berücksichtigt werden, dass es Asylsuchenden **während des gesamten Asylverfahrens** bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss **unzumutbar** ist, sich einen **Pass zu beschaffen** oder in sonstiger Weise mit der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates in Kontakt zu treten.

c. Kein Vorliegen sonstiger Versagungsgründe

Die Ausbildungsduldung wird **nicht erteilt**

- bei strafrechtlicher Verurteilung in einem bestimmten Umfang
- bei Terrorismusbezug oder -unterstützung
- wenn eine Ausweisungsverfügung oder
- eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht.

4. Gibt es weitere Voraussetzungen für Personen, die bereits bei Ausbildungsbeginn eine Duldung besitzen?

Ja, sie müssen zusätzlich 2 weitere Voraussetzungen erfüllen.

a. Vorduldungszeiten

Die Ausbildungsduldung wird nur erteilt, wenn sie seit mindestens **3 Monaten eine Duldung nach § 60a AufenthG** haben; Zeiten mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG zählen nicht mit.

b. Kein Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Bei der Antragstellung dürfen keine **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, die in einem hinreichenden **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang** zur Aufenthaltsbeendigung stehen.

Konkrete Maßnahmen stehen bevor bei

- Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
- Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
- Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
- Einleitung **vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen** zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen; nach der Gesetzesbegründung ist die Aufforderung zu Passersatzbeschaffung noch keine vergleichbare Vorbereitungsmaßnahme
- Einleitung eines Dublin III – Verfahrens.

5. Besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung?

Wenn alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Erteilung der Ausbildungsduldung, d.h. die Ausländerbehörde hat keinen Ermessensspielraum. Nur in **Fällen offensichtlichen Missbrauchs** ist eine **Versagung** möglich.

6. Ist auch noch eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich?

Der Auszubildende muss vor der Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen. Aber wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen, liegen auch die Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis vor und es besteht ein **Anspruch** hierauf.

7. Kann eine Ausbildungsduldung schon vor dem Ausbildungsbeginn erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann **frühestens 7 Monate** vor Ausbildungsbeginn **beantragt** werden.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Die **Erteilung** ist **frühestens 6 Monate** vor Ausbildungsbeginn möglich, wenn die Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erfolgt ist oder beantragt wurde bzw. bei einer schulischen Berufsausbildung ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.

8. Für welchen Zeitraum wird eine Ausbildungsduldung erteilt?

Sie wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Wenn die **Abschlussprüfung nicht bestanden** wird, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis automatisch um **maximal ein Jahr** (§ 21 Abs. 3 BBiG). Deshalb muss die Ausbildungsduldung entsprechend verlängert werden.

9. Wann wird Asylsuchenden eine Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildungsstelle erteilt?

Wie einleitend beschrieben benötigen Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung keine Ausbildungsduldung. Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung ist aber die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, dass **kein Arbeitsverbot** besteht. Dies liegt vor, wenn

- sie noch **keine drei Monate** mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben oder
- sie noch in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** wohnen und seit der Asylantragstellung noch **keine sechs Monate** vergangen sind oder
- ein Arbeitsverbot besteht, weil sie aus einem sog. **sicheren Herkunftsstaat** (Westbalkanstaaten, Georgien, Ghana, Republik Moldau und Senegal) kommen und
 - noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen oder
 - nach dem 31.08.2015 Asyl beantragt haben

Sonderregelung für Personen aus **Georgien** und der **Republik Moldau**:

Für sie besteht nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung nur dann ein Arbeitsverbot, wenn sie nach 30.08.2023 Asyl beantragt haben.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis damit auch Asylsuchenden, deren „Identität ungeklärt“ ist, weil sie beispielsweise verfolgungs- oder fluchtbedingt keinen Pass vorlegen können.

10. Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ausbildungsduldung erteilt, wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens begonnen wurde?

Haben Geflüchtete eine entsprechende Ausbildung begonnen und wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, haben sie einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung, wenn kein Arbeitsverbot besteht, die Identität fristgerecht geklärt ist und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen (vgl. Nr. 3 und 4).

Für die Ausbildungsbetriebe soll damit ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylsuchende auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird.

11. Welche staatliche Förderung erhalten Personen mit einer Ausbildungsduldung oder Aufenthaltsgestattung bei einer betrieblichen Ausbildung?

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben Personen mit einer Ausbildungsduldung, wenn sie seit 15 Monaten mit einem Aufenthaltspapier in Deutschland leben. Vorher erhalten sie ergänzend zur Ausbildungsvergütung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Asylsuchende haben **keinen Anspruch** auf Berufsausbildungsbeihilfe. Sie erhalten zur vollständigen Sicherung ihres Lebensunterhalts ergänzend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Beide Gruppen können uneingeschränkt durch eine **Assistierte Ausbildung** (in der sog. **begleitenden Phase**) gefördert werden.

12. Welche staatliche Förderung erhalten Personen mit einer Ausbildungsduldung oder Aufenthaltsgestattung während einer schulischen Ausbildung?

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





Personen mit einer **Ausbildungsduldung** haben einen Anspruch auf „Schüler*innen-BAföG“, wenn sie seit **15 Monaten** mit einem Aufenthaltspapier **in Deutschland leben**. Vorher erhalten sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung haben Anspruch auf „Schüler*innen-BAföG“ nur dann, wenn sie selbst oder ihre Eltern in Deutschland eine bestimmte Zeit erwerbstätig waren. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

13. Haben Ausbildungsbetriebe oder Bildungseinrichtungen bei Personen mit einer Ausbildungsaufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung besondere Verpflichtungen?

Wie bei jeder Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen sind Unternehmen verpflichtet, das Vorhandensein einer Beschäftigungserlaubnis zu überprüfen und für die Dauer der Ausbildung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, muss der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung bei einer schulischen Ausbildung dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitteilen. Dabei sind auch der Name, der Vorname und die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden anzugeben.

14. Was geschieht, wenn die Ausbildung abgebrochen wird?

In diesen Fällen wird einmalig eine Duldung für **6 Monate** für die **Suche** nach einer **weiteren Ausbildungsstelle** erteilt.

15. Können Ausbildungsbetriebe Personen mit einer Ausbildungsduldung nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Arbeitnehmer*innen beschäftigen?

Wird die **Ausbildung erfolgreich beendet** und die*der Auszubildende in den Betrieb übernommen, hat sie*er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 19d Abs. 1a AufenthG. Sie müssen eine ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausüben und die Arbeitsbedingungen müssen den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Außerdem benötigen sie u.a. Deutschkenntnisse von B1 GER und sie müssen die Passpflicht erfüllen.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung





und ihren Lebensunterhalt selbst sichern können. Gleiches gilt, wenn sie*er nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss ein anderes Arbeitsangebot erhält, das der beruflichen Qualifikation entspricht, wobei Leiharbeit nicht möglich ist.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird zunächst für **zwei Jahre** erteilt und verlängert, wenn ein Arbeitsverhältnis und die anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, wobei die Aufenthaltserlaubnis dann zu jeder Beschäftigung berechtigt.

16. Was passiert, wenn Personen mit einer Ausbildungsduldung nicht unmittelbar eine Beschäftigung aufnehmen können?

Wenn sie nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss nicht nahtlos eine Beschäftigung finden, die ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, erhalten sie für **6 Monate** eine Duldung zur **Suche** nach einem entsprechenden **Arbeitsplatz**.

Das Projekt wird gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

